

daher vor, diese Eingabe ebenfalls an die dritte Deputation abzugeben.

Staatsminister v. Rönnerik: Nur vorläufig wollte ich dem geehrten Herrn Vicepräsidenten erwidern, daß, wie ich schon am ersten Landtage 1832 erklärt habe, der Wunsch und die Absicht der Regierung auch jetzt noch darauf gerichtet ist, ein Civilgesetzbuch einzuführen, und es möge die geehrte Kammer glauben, daß es nicht an dem Willen, sondern nur an der Schwierigkeit der Ausführung liegt. Es ist auch nicht die Absicht des Ministeriums, etwas ganz Neues herzustellen; man wird vielmehr eine schon gegebene Grundlage benutzen, und allerdings bietet das österreichische Civilgesetzbuch mit einem sehr klaren consequent durchgeführten System unstreitig die beste Grundlage. Allein die Anpassung auf das Inland und die weitere Ausführung ist immer noch so schwierig, daß das Ministerium bis jetzt nicht hat dazu gelangen können. Wenn man das österreichische Gesetzbuch einseht, wird man finden, daß es nur die obersten Grundsätze aufstellt, aus welchen es schwierig ist, eine Anwendung auf jeden einzelnen Fall zu finden, und deshalb wird, wenn man es zur Grundlage nimmt, eine weitere Ausführung immer noch nothwendig sein. Auch hat, wie ich mich erinnere, schon am ersten Landtage erklärt zu haben, das österreichische Civilgesetzbuch eine Menge Materien ganz ausgeschieden, zum Theil mit Recht, weil sie wechselnder Natur sein können. Allein jedenfalls würde man in Sachsen manche Bestimmungen sehr vermissen, welche man bei uns als Gegenstände der Civilgesetzgebung betrachtet. So viel vorläufig.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die dritte Deputation verweisen? — Einstimmig Ja.

Ferner steht auf der Registrande:

25. (Nr. 706.) Anschluß Karl Gottlieb Storch's und Gen. zu Pfaffroda an die Petitionen wegen nachträglicher Zulassung zur Entschädigung steuerfreien Grundeigenthums.

Präsident Braun: Gehört ebenfalls zur dritten Deputation.

26. (Nr. 707.) Mittheilung des Königl. hohen Gesamtministeriums vom 31. December 1845 zu dem Allerhöchsten Decrete vom 29. desselben Monats, die Zoll-, Steuer-, Schiffsfahrts- und Handelsverträge Sachsens betr.

Präsident Braun: Dieses Allerhöchste Decret wird vorzutragen sein.

(Dies geschieht.)

Präsident Braun: Dieser Gegenstand ist auf den frühern Landtagen, so viel dem Directorium bekannt ist, an die erste Deputation verwiesen worden; das Directorium schlägt daher der Kammer vor, dasselbe Verfahren auch diesmal eintreten zu lassen.

Abg. v. Thielau: Auch in der neuen Landtagsordnung

ist vorgeschlagen worden, diese Gegenstände an die zweite Deputation zu verweisen. Ich habe es der Kammer zu überlassen, was sie beschließt; aber zur Finanzdeputation gehören hauptsächlich diese Gegenstände.

Präsident Braun: Das Directorium hat sich an die frühere Praxis gehalten.

Abg. Sachse: Ich wollte mich auch in demselben Sinne aussprechen. Es ist bei solchen Gegenständen die erste Deputation zugezogen worden. Es würden wenigstens beide Deputationen gemeinschaftlich den Gegenstand zu berathen haben.

Präsident Braun: Ich schlage der Kammer vor, daß dieses Allerhöchste Decret an die erste Deputation abgegeben werde, jedoch diese angewiesen werde, sich mit der zweiten Deputation über die einschlagenden Finanzfragen zu vernehmen.

Abg. v. Thielau: Dagegen müßte ich mich erklären. Die Zusammenziehung verschiedener Deputationen kann zu gar nichts führen, wenigstens müßte ich mich als Vorstand der zweiten Deputation dagegen erklären, daß die erste Deputation zugezogen wird.

Abg. D. Schaffrath: Da diese Vorlagen zum größten Theile Gesetzgebungsgegenstände sind, so müssen sie jedenfalls an die erste Deputation mit verwiesen werden. Ich kann also dem Vorschlage des Präsidiums nur beistimmen. An die zweite Deputation allein gehören diese Gegenstände in keinem Falle, eben weil sie zugleich auch Gesetzgebungs-, Verfassungs- und staatsrechtliche, weniger finanzielle Fragen betreffen.

Abg. v. Thielau: Es kann mir einerlei sein, an welche Deputation sie überwiesen werden; es kommt aber auf den Grundsatz an. Was die Beurtheilung von Gesetzgebungsgegenständen anlangt, so muß ich der zweiten Deputation ebenfalls die Fähigkeit vindiciren, eben so gut über Gesetzgebungsgegenstände ein Urtheil fällen zu können.

Abg. Sachse: Gesetzgebungsgegenstände, sobald sie Finanzgegenstände betreffen, sind stets an die zweite Deputation gelangt; also kann man im Allgemeinen nicht behaupten, daß ein Gesetzgebungsgegenstand nur an die erste Deputation gehöre. Sobald dieser ein Finanzgegenstand ist, gebührt er immer der zweiten Deputation, und da Alles, was das Decret betrifft, Gegenstand der Finanzen ist, so halte ich allerdings dafür, daß derselbe zur zweiten Deputation gehöre. Ich meinte, daß nur in einzelnen Fällen, wo sich die Nothwendigkeit wegen besonderer Verfassungssachen herausstellt, die erste Deputation hinzugezogen würde. Meine Aeußerung war nicht dahin gerichtet, daß vorzugsweise die erste Deputation dieses Decret erhalten solle.

Abg. Oberländer: Es kommt hier nicht auf die Fähigkeit an, die vorgelegten Gegenstände zu beurtheilen und zur Kammerberathung vorzubereiten, weil dies von jeder Deputation vorausgesetzt werden muß; und alle Deputationen beschäftigen